|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatDreiundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 1. November 2019 | C/53/5Original: englischDatum: 5. August 2019 |

JahresabschluSS für DAS JAHR 2018

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Der Jahresabschluss der UPOV für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5), die erfordert, dass der Rat den Jahresabschluss prüft und billigt, vorgelegt. Der Jahresabschluss für 2018 ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Dokument C/53/6 enthält den Rechnungsprüfungsbericht des Externen Revisors.

 Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)). Der Jahresabschluss für 2018 ist der siebte Jahresabschluss, der gemäß den IPSAS erstellt wurde.

 Der Rat wird ersucht, den Jahresabschluss für 2018 zu prüfen und zu billigen.

[Anlage folgt]

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr

Inhalt

EINLEITUNG 2

Ergebnis für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr 2

Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS 2

Erfolgsrechnung 3

Finanzlage 4

Haushaltsergebnis 4

Darstellung I: Darstellung der Finanzlage 6

Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung 7

Darstellung III: Entwicklungen des Nettovermögens 8

Darstellung IV: Kapitalflussrechnung 9

Darstellung V: Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge 10

Anmerkungen zum JahresabschluSS 11

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes 11

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze 12

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand 15

Anmerkung 4: Forderungen 16

Anmerkung 5: Kreditorenforderungen 17

Anmerkung 6: Leistungen für Bedienstete 17

Anmerkung 7: zu leistende Transfers 22

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge 22

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten 22

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten 22

Anmerkung 11: Nettovermögen 23

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II) 24

Anmerkung 13: Einnahmen 25

Anmerkung 14: Ausgaben 25

Anmerkung 15: Finanzinstrumente 26

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 28

Anmerkung 17: Segmentberichterstattung 28

# EINLEITUNG

1. Der Jahresabschluss des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat der UPOV gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5) vorgelegt:

**Regel 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor die Jahresabschlüsse für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Rat vor.

3) Der Rat prüft den Jahresabschluss und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ausweisen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt ist. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluss nach dessen Prüfung gemäß Regel 24 des Übereinkommens von 1961, Regel 25 der Akte von 1978 und Regel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

2. Der Bericht des Externen Revisors über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird zusammen mit seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der Regel 6.5 und der Anlage II der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV ebenfalls dem Rat der UPOV vorgelegt.

3. Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b). Aufgrund dieses Beschlusses wurden die zuvor verwendeten Buchführungsnormen des Systems der Vereinten Nationen (UNSAS) durch die weltweit anerkannten IPSAS ersetzt. Der Jahresabschluss 2018 ist der siebte UPOV-Jahresabschluss, der gemäß den IPSAS erstellt wurde.

#

# Ergebnis für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr

## Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS

1. Die Anwendung der IPSAS erfordert die Einführung der vollständig periodengerechten Rechnungsführung. Periodenrechnung bedeutet, dass die Transaktionen und Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem sie auftreten. Sie werden entsprechend in der Buchhaltung erfasst und im Jahresabschluss für die Finanzperiode, auf die sie sich beziehen, ausgewiesen, und nicht erst, wenn Barmittel oder deren Gegenwert eingenommen oder ausgezahlt werden.
2. Gemäß den IPSAS werden Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem UPOV Anspruch auf den Erhalt des Beitrags hat. Werden der UPOV Beiträge geschuldet, so werden die Forderungen ausgewiesen, doch der Gesamtsaldo gibt die noch ausstehenden Beträge aus vorhergehenden Perioden wieder. Vereinbarungen über außeretatmäßige Mittel werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob die UPOV Leistungsbedingungen erfüllen muss, und sollten solche Bedingungen vorliegen, wird die Einnahme erst verbucht, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
3. Der Wert künftiger Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten (darunter kumulierter Jahresurlaub, Beihilfen für die Rückübersiedlung und Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die die UPOV-Bediensteten bereits verdient, aber noch nicht erhalten haben, wird zum Zwecke der vollständigen Erfassung der Personalkosten periodengerecht verbucht.
4. Die Anwendung von IPSAS hat derzeit keinen Einfluss auf die Ausarbeitung von Programm und Haushaltsplan, die noch auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt werden. Da diese Rechnungslegungsbasis von der vollständig periodengerechten Rechnungslegung, nach der der Jahresabschluss erstellt wird, abweicht, wird in Einklang mit den Anforderungen der IPSAS eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und den wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses vorgelegt.
5. Laut IPSAS sind zum Zwecke der Transparenz detailliertere Informationen in die Anmerkungen zum Jahresabschluss aufzunehmen. Demzufolge stellt die UPOV Informationen über die Vergütung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen bereit.

## Erfolgsrechnung

1. Das Ergebnis der UPOV wies für das Rechnungsjahr ein Defizit von 41.675 Schweizer Franken auf, wobei sich die Gesamteinnahmen auf 3.627.873 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.669.548 Schweizer Franken belaufen. Dies kann mit einem Defizit von 290.363 Schweizer Franken im Jahr 2017 verglichen werden, in dem sich die Gesamteinnahmen auf 3.644.418 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.934.781 Schweizer Franken beliefen.
2. Der Jahresabschluss enthält im Rahmen der Offenlegung von Segmentinformation Einzelheiten zur Erfolgsrechnung nach Segmenten, was unten zusammengefasst ist:

***Tabelle 1. Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Segment***



1. Die Tätigkeiten der UPOV werden hauptsächlich aus zwei Quellen finanziert - Beiträgen und außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder). Beiträge in Höhe von 3.323.050 Schweizer Franken machen ungefähr 91,6 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für 2018 aus. Die aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) stammenden Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr insgesamt 282.467 Schweizer Franken, was 7,8 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Die UPOV verfügt zudem über einen Saldo von 229.701 Schweizer Franken für im Voraus entrichtete Beiträge. Diese Beträge werden derzeit als Verbindlichkeiten ausgewiesen und werden in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahmen verbucht werden.
2. Im Jahr 2017 führte UPOV das UPOV PRISMA PBR-Antragsinstrument ein. Dieses Online-Antragsinstrument ermöglicht Antragstellern, Antragsdaten bei teilnehmenden Sortenämtern auf der ganzen Welt einzureichen. Auf seiner einundfünfzigsten Tagung entschied der Rat der UPOV, die Gebühren für das PRISMA PBR-Antragsinstrument von CHF 150 pro Antrag für die Rechnungsperiode 2018-2019 zu billigen. Allerdings vereinbarte der Rat, dass das Antragsinstrument während eines Einführungszeitraums kostenfrei sein könnte, falls die veranschlagten Kosten für die Anwendung über Mittel, die nicht aus dem regulären Haushalt stammen, finanziert würden. Diese Einführungsphase wurde bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
3. Personalaufwand in Höhe von 2.210.760 Schweizer Franken machen 60,2 Prozent der Gesamtausgaben von 3.669.548 Schweizer Franken für das Jahr 2018 aus. Wie bereits erwähnt ist es bei der Periodenrechnung im Hinblick auf Leistungen nach Beendigung der Dienstzeit und andere langfristige personalbezogene Leistungen erforderlich, dass die Kosten für diese Leistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Bediensteten verdient werden, statt auf einer Umlagebasis erfasst werden müssen. Dieses Verfahren ermöglicht der UPOV eine bessere Erfassung der tatsächlichen Personalkosten für ihre Bediensteten auf Jahresbasis. Die Zins- und Dienstzeitkosten im Hinblick auf ASHI, Heimaturlaub und langfristig kumulierten Jahresurlaub betragen für das Rechnungsjahr insgesamt 178.661 Schweizer Franken.

## Finanzlage

1. Die UPOV verfügt zum 31. Dezember 2018 über ein Nettovermögen von 683.159 Schweizer Franken im Vergleich zu 629.830 Schweizer Franken zum Ende des Jahres 2017. Die Finanzlage der UPOV nach Segmenten kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 2. Zusammenfassung Finanzlage nach Segmenten***

******

1. Das Nettobetriebskapital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) der UPOV beträgt zum 31. Dezember 2018 2.972.638 Schweizer Franken (2.885.775 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017). Der Zahlungsmittelbestand stieg von 4.115.186 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017 auf 4.275.188 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2018.
2. Die zum 31. Dezember 2018 fällig gewordenen Forderungen beliefen sich auf 135.097 Schweizer Franken gegenüber 86.196 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017. Der Saldo der Forderungen zum Ende des Jahres 2018 umfasst Beiträge von 114.587 Schweizer Franken, außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von 10.294 Schweizer Franken, Vorauszahlungen für Studienbeihilfen über 9.466 Schweizer Franken und sonstige Forderungen von 750 Schweizer Franken.
3. Die UPOV hat zum 31. Dezember 2018 Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten von 2.489.970 Schweizer Franken im Vergleich zu 2.456.705 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017. Den Verpflichtungen in Bezug auf ASHI, Beihilfen für die Rückübersiedlung und langfristig
kumulierten Jahresurlaub wurden versicherungsmathematische Berechnungen zugrunde gelegt. Die größte Verpflichtung, nämlich in Bezug auf ASHI, beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 2.235.639 Schweizer Franken. Hier zeigt sich ein Anstieg um 26.178 Schweizer Franken gegenüber dem Saldo von 2.209.461 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017.
4. Im Jahr 2015 wurden 183.824 Schweizer Franken, die dem Betrag des Reservefonds, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode 2012-2013 überstieg, entsprechen, an einen Fonds für Sonderprojekte überwiesen. Vom verbleibenden Saldo von 13.957 Schweizer Franken zum Jahresende 2017 wurden im Jahr 2018 Ausgaben für Reisen in Höhe von 13.799 Schweizer Franken getätigt. Zum 31. Dezember 2018 ist der Saldo des Sonderprojektfonds von 158 Schweizer Franken Teil des Nettovermögens der UPOV. Dieser Saldo wird 2019 an den UPOV-Reservefonds überwiesen.

## Haushaltsergebnis

1. Der Haushaltsplan der UPOV wird auch weiterhin auf der Basis der modifizierten Periodenrechnung erstellt und erscheint im Jahresabschluss als Darstellung V, Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten und der tatsächlichen Beträge. Um einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und dem gemäß IPSAS erstellten Jahresabschluss zu erleichtern, ist in den Anmerkungen zum Jahresabschluss eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Erfolgsrechnung enthalten.
2. Im Haushaltsplan für das Jahr 2018 sind Einnahmen und Ausgaben von 3.470.000 Schweizer Franken ausgewiesen. Dies steht tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis (vor Treuhandgeldern und IPSAS-Anpassungen) von jeweils 3.422.060 Schweizer Franken und 3.354.800 Schweizer Franken gegenüber. Der tatsächliche Überschuss für das Jahr 2018 beträgt auf vergleichbarer Basis 67.260 Schweizer Franken. Die wichtigsten Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan 2018 und tatsächlichen Zahlen auf vergleichbarer Basis werden in den folgenden Absätzen erläutert.
3. Einnahmen: Die Gesamteinnahmen für 2018 entsprechen dem veranschlagten Betrag.
4. Personalkosten: Die Veranschlagung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage einer Kostenrechnung auf Basis des Ist-Werts. Die Ausgaben für 2018 waren etwas geringer als veranschlagt (-9,4 Prozent). Die Ausgaben für Posten lagen aufgrund der folgenden Abweichungen im Rahmen des Budgets. Die tatsächlichen Ausgaben für zwei Posten in der Kategorie „Höherer Dienst“ waren höher als im Haushaltsplan veranschlagt, da die Posten mehrere Monate früher als geplant besetzt wurden. Dem standen zwei Stellen in der Kategorie „Allgemeiner Dienst“ gegenüber, die zu 80 Prozent besetzt waren, und ein geringerer als veranschlagter Personalaufwand in der Kategorie „Höherer Dienst“, was auf die Reduzierung des Multiplikators für Ortszuschläge (Post Adjustment Multiplier (PAM)) für Genf zurückzuführen ist.

Die Ausgaben für Bedienstete auf Zeit betrugen nur 30,6 Prozent der für 2018 budgetierten Kosten, da zwei Posten in der Kategorie Höherer Dienst, die zunächst von Bediensteten auf Zeit besetzt waren, früher als geplant besetzt wurden; und es gab keine Einstellung von veranschlagtem Verwaltungspersonal auf Zeit, da die Arbeit von Fremdpersonal ausgeführt wurde.

1. Praktika und Stipendien: Die Kosten für Praktika und Stipendien sind aufgrund der vom Stipendiaten unternommenen Reisen etwas höher als veranschlagt.
2. Reisen, Ausbildung und Zuschüsse: Die Reisekosten waren deutlich höher (+13,8 Prozent) als für 2018 erwartet. Die höheren Kosten spiegeln eine höhere Nachfrage nach Informationen über die UPOV und die zusätzliche Zeit wider, die für Mitarbeitereinsätze aufgrund der Entscheidung, zu einer einzigen UPOV-Tagungsreihe überzugehen, zur Verfügung steht.
3. Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen: Die Ausgaben für Konferenzen lagen weitgehend im Rahmen des Haushaltsplans. Im Jahr 2018 wurden keine Ausgaben für Veröffentlichungen getätigt. Die geschätzten Ausgaben für ICS-Verträge im Jahr 2018 waren deutlich niedriger als budgetiert (40,0 Prozent des Haushaltsplans), da der größte Teil der Arbeiten, die voraussichtlich im Rahmen von ICS-Verträgen erbracht werden würden, von Fremdpersonal erbracht wurde, das unter „Sonstigen vertraglichen Leistungen“ erfasst ist. Schließlich lagen die Ausgaben für sonstige kommerzielle Dienstleistungen deutlich über den Erwartungen für das erste Jahr des Zweijahreszeitraums (+74,3 Prozent), was auf höhere Ausgaben für Fremdpersonal zur Kompensation von teilzeit-beschäftigtem Verwaltungspersonal, der Nicht-Einstellung eines befristeten Verwaltungsmitarbeiters und von Arbeiten zurückzuführen ist, die ursprünglich durch ICS-Verträge abgedeckt sein sollten.
4. Betriebsaufwand: Der Betriebsaufwand entsprach 2018 weitgehend den veranschlagten Kosten.
5. Andere Ausgaben: Die Ausgaben für Gerät und Bürobedarf werden keine bedeutenden Auswirkungen auf die Rechnungsperiode 2018-2019 haben.

# Darstellung I: Darstellung der Finanzlage

**zum 31. Dezember 2018**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung

**für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung III: Entwicklungen des Nettovermögens

**für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung IV: Kapitalflussrechnung

**für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung V: Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge

**für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – zeigt das erste Jahr des angenommenen Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2018-2019;
2. – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepassten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis (vor IPSAS-Anpassungen);
3. – die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 13 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Anmerkungen zum JahresabschluSS

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die Mission der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die UPOV wurde durch das 1961 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) gegründet. Das Übereinkommen trat 1968 in Kraft.
Es wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte von 1991 trat am 24. April 1998 in Kraft. Die hauptsächlichen Ziele der UPOV sind gemäß dem UPOV-Übereinkommen:

* Bereitstellung und Entwicklung der rechtlichen, administrativen und technischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
* Unterstützung von Staaten und Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Umsetzung eines wirksamen Sortenschutzsystems; und
* Sensibilisierung und Erhöhung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das UPOV-Sortenschutzsystem.

Gemäß Artikel 25 der Akte von 1991 und Artikel 15 der Akte von 1978 sind der Rat und das Verbandsbüro die ständigen Organe der UPOV.

Der Rat leitet die UPOV und setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Dem Rat obliegt es, die Interessen der UPOV zu wahren und deren Entwicklung zu fördern sowie deren Programm und Haushaltsplan anzunehmen und sämtliche Entscheidungen zu treffen, die für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der UPOV erforderlich sind. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Gremien eingesetzt, die einmal im Jahr tagen.

Das Verbandsbüro ist das Sekretariat der UPOV und wird vom Generalsekretär geleitet. Das Personal des Büros der UPOV untersteht, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs, dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. 1982 wurde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossen. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Der Stellvertretende Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die im angenommenen Programm und Haushaltsprogramm ausgewiesenen Ergebnisse zu liefern. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt.

Die UPOV finanziert sich überwiegend über Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von Verbandsmitgliedern. Die UPOV arbeitet im Rahmen eines für zwei Jahre erstellten Programms und Haushaltsplans. Das vorgeschlagene Programm und der Haushaltsplan enthalten Schätzungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen. Er wird dem Beratenden Ausschuss vom Generalsekretär zu Erörterungen, Abgabe von Kommentaren und Empfehlungen, einschließlich etwaiger Änderungen, vorgelegt. Der Rat nimmt nach Prüfung des vorgeschlagenen Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses das Programm und den Haushaltsplan an.

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze

**Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Dieser Jahresabschluss wurde entsprechend den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Jahresabschluss wird in Schweizer Franken, der Berichts- und funktionalen Währung der UPOV, dargestellt. Die Rechnungslegungsmethoden wurden über die gesamte Periode hinweg konsequent angewandt.

Dieser Jahresabschluss wurde, sofern nicht anders angegeben, auf der Grundlage von historischen Kosten erstellt. Die Darstellung des Barmittelflusses wird unter Verwendung der indirekten Methode erstellt. Dieser Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung (going-concern) erstellt.

IPSAS-39 *Leistungen an Arbeitnehmer* wurde bereits in UPOVs Jahresabschluss für das Jahr 2017, also vor dem Datum ihrer obligatorischen Umsetzung, dem 1. Januar 2018, angewandt.

IPSAS 40 *Zusammenschluss im öffentlichen Sektor*, veröffentlicht im Januar 2017, muss seit dem 1. Januar 2019 angewandt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Standard Auswirkungen auf den Jahresabschluss der UPOV haben wird.

IPSAS 41 *Finanzinstrumente* wurde im August 2018 mit obligatorischem Umsetzungsdatum 1. Januar 2022 veröffentlicht. UPOV analysiert derzeit die Auswirkungen dieser neuen Norm.

**Fremdwährungen**

Die funktionale Währung der UPOV ist der Schweizer Franken und dieser Jahresabschluss wird in dieser Währung dargestellt. Sämtliche in anderen Währungen erfolgenden Transaktionen werden in Schweizer Franken umgerechnet, wobei die zum Zeitpunkt der Transaktion gängigen operationellen Umrechnungskurse der Vereinten Nationen (UNORE) zugrunde gelegt werden. Sowohl die realisierten als auch die unrealisierten Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen und aus der Umrechnung der Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, und die in anderen Währungen als der funktionalen Währung der UPOV angegeben sind, sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

**Segmentberichterstattung**

Ein Segment ist eine unterscheidbare Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, für die es zweckmäßig ist, finanzielle Information getrennt aufzuführen. Bei der UPOV basiert die Segmentinformation auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Demzufolge legt die UPOV separate Finanzinformation für drei Segmente vor: 1) ordentliches Programm und Haushaltsplan; 2) Treuhandgelder und 3) Fonds für Sonderprojekte.

**Zahlungsmittelbestand**

Der Zahlungsmittelbestand umfasst Kassenbestände, täglich fällige Bankeinlagen, Einlagen mit einer Fälligkeit von bis zu 90 Tagen und andere kurzfristige äußerst liquide Anlagen, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertschwankungsrisiko unterliegen.

**Forderungen**

Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres als Einnahmen verbucht. Eine Wertberichtigung auf Forderungen wird in voller Höhe für jedes Mitglied vorgenommen, das ausstehende Beitragszahlungen aufweist, wenn ein Teil der Beitragsrückstände vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert ist.

**Betriebsausstattung**

Betriebsausstattung wird zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet. Betriebsausstattung wird als Sachanlage anerkannt, wenn die Kosten pro Objekt bei 5.000 Schweizer Franken oder darüber liegen. Zum 31. Dezember 2018 werden keine Posten als Betriebsausstattung aktiviert.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung geführt.

Erworbene Computersoftwarelizenzen werden ausgehend von den Kosten für die Anschaffung und für die Erlangung der Nutzungsfähigkeit der spezifischen Software aktiviert. Kosten, die unmittelbar mit der Entwicklung von Software zur Nutzung durch die UPOV verbunden sind, werden als immaterieller Vermögenswert aktiviert. Zu den unmittelbaren Kosten gehören die Personalkosten für den Softwareentwickler. Zum 31. Dezember 2018 wurden keine Kosten als immaterielle Anlagewerte aktiviert.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten

Leistungsverpflichtungen für Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfen für die Rückübersiedlung und Reisekosten und langfristig kumulierter Jahresurlaub werden gemäß den Berechnungen eines unabhängigen Versicherungsmathematikers auf jährlicher Basis und unter Zugrundelegung des Anwartschaftsbarwertverfahrens festgelegt. Für die ASHI-Verpflichtung werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Nettovermögen erfasst. Darüber hinaus werden Leistungsverpflichtungen für den Wert von über einen kurzen Zeitraum kumuliertem Jahresurlaub, des nicht genommenen Heimaturlaubs, der verdienten, aber unbezahlten Überstunden, der Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie für am Bilanzstichtag zu zahlende Studienbeihilfen, die nicht in den laufenden Aufwendungen enthalten sind, festgelegt.

In Anwendung der am 26. November 1982 unterzeichneten WIPO/UPOV-Vereinbarung beteiligen sich die Bediensteten der UPOV an der gemeinsamen Pensionskasse des Personals der Vereinten Nationen (UNJSPF oder die Kasse), die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Rentenleistungen, Bestattungsgelder oder Invalidenleistungen und damit verbundene Leistungen gegenüber Bediensteten zu sichern. Die Pensionskasse ist ein leistungsorientierter Plan mehrerer Arbeitgeber mit ausgeschiedenem Vermögen. Wie in Artikel 3 Buchstabe b der Satzung der Kasse ausgeführt, steht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse den Sonderorganisationen und allen anderen internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen offen, die am gemeinsamen System für Besoldung, Beihilfen und andere Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen teilnehmen.

Im Rahmen der Kasse tragen die teilnehmenden Organisationen ein versicherungsmathematisches Risiko, das mit den derzeitigen und ehemaligen Bediensteten anderer am Fonds beteiligter Organisationen zusammenhängt, was dazu führt, dass es keine stetige und verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Vorsorgeverpflichtungen, Planvermögen und Kosten auf die einzelnen am Plan teilnehmenden Organisationen gibt. Die UPOV und die UNJSPF sind ebenso wie die anderen an der Kasse beteiligten Organisationen nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Anteil der UPOV an den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen, dem Planvermögen und den in Verbindung mit dem Plan anfallenden Kosten mit ausreichender Zuverlässigkeit zu Rechnungslegungszwecken festzustellen. Folglich behandelte die UPOV diesen Plan wie einen beitragsorientierten Plan in Einklang mit den Anforderungen von IPSAS-39 Leistungen gegenüber Bediensteten. Die Beiträge der UPOV zu diesem Fonds während der Rechnungsperiode werden in der Erfolgsrechnung als Ausgaben erfasst.

**Rückstellungen**

Rückstellungen werden erfasst, wenn die UPOV aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, wobei es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, ein Abfluss von Ressourcen verlangt wird.

Erfassung von Erlösen

Erlöse aus Transaktionen ohne Gegenleistung, wie etwa außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder), die auf durchsetzbaren Übereinkommen basieren, werden zu dem Zeitpunkt als Einnahmen erfasst, zu dem das Übereinkommen verbindlich wird, außer das Übereinkommen enthält Bedingungen in Bezug auf spezielle Leistungen oder auf die Rückzahlung von Restbeträgen. Solche Abkommen erfordern eine erstmalige Anerkennung einer Verbindlichkeit, um die Erfassung der Einnahme abzugrenzen, und die Einnahme wird dann erfasst, wenn die Verbindlichkeit durch Erfüllung der spezifischen im Abkommen enthaltenen Bedingungen ausgebucht wird.

Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres der Haushaltsperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, erfasst.

Beiträge in Form von Dienstleistungen werden nicht im Jahresabschluss erfasst.

Erfassung von Ausgaben

Ausgaben werden erfasst, sobald die Waren entgegengenommen und die Leistungen erbracht wurden.

Finanzinstrumente

***Finanzielle Vermögenswerte***

*Erstmaliger Ansatz und Bewertung:*

Finanzielle Vermögenswerte im Geltungsbereich von IPSAS-29 *Finanzinstrumente*: *Ansatz und Bewertung* werden als finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit, Darlehen und Forderungen, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzanlagen oder zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte klassifiziert, falls zutreffend. Die UPOV bestimmt die Klassifizierung ihrer finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz. Die finanziellen Vermögenswerte der UPOV umfassen: Barmittel, kurzfristige Einlagen und Forderungen.

*Folgebewertung*:

Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten hängt von deren Klassifizierung ab.

*Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit*

Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit umfassen zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Vermögenswerte, die auf den erstmaligen Ansatz hin zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit zugeordnet sind. Finanzielle Vermögenswerte werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie zum Zweck der Veräußerung oder des Rückkaufs in naher Zukunft erworben werden. Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit sind in der Darstellung der Finanzlage zum beizulegenden Zeitwert enthalten, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in Überschuss oder Defizit erfasst werden.

*Darlehen und Forderungen*

Darlehen und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht auf einem aktiven Markt notiert sind. Nach der Erstbewertung werden solche finanziellen Vermögenswerte anschließend unter Verwendung der Effektivzinsmethode abzüglich Wertminderung zu amortisierten Kosten bewertet. Amortisierte Kosten werden durch Berücksichtigung jeglichen Abschlags oder Aufschlags für Erwerb und Gebühren oder Kosten, die ein integraler Bestandteil der Effektivzinsrate sind, berechnet. Verluste aus Wertminderungen werden im Überschuss oder Defizit erfasst.

*Ausbuchung:*

Die UPOV bucht einen finanziellen Vermögenswert oder gegebenenfalls einen Teil eines finanziellen Vermögenswertes oder Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte aus, wenn die Rechte auf die Beziehung von Kapitalfluss aus dem Vermögenswert ausgelaufen sind oder darauf verzichtet wurde.

*Wertminderung finanzieller Vermögenswerte:*

Die UPOV bewertet zu jedem Bilanzstichtag, ob ein objektiver Nachweis dafür besteht, dass ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten wertgemindert ist. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten werden als wertgemindert betrachtet, wenn, und ausschließlich dann, wenn ein objektiver Nachweis für Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse besteht, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes eingetreten sind (ein eingetretenes „Verlustereignis“) sowie dafür besteht, dass dieses Verlustereignis eine Auswirkung auf die geschätzten künftigen Kapitalflüsse des finanziellen Vermögenswertes oder der Gruppe finanzieller Vermögenswerte hat, der zuverlässig geschätzt werden kann.

***Finanzverbindlichkeiten***

*Erstmaliger Ansatz und Bewertung:*

Finanzverbindlichkeiten im Geltungsbereich von IPSAS-29 werden als Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit oder Darlehen oder Leihen klassifiziert, wenn zutreffend. Die UPOV bestimmt die Klassifizierung ihrer Finanzverbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz. Sämtliche Finanzverbindlichkeiten werden anfangs zu ihrem beizulegenden Zeitwert und im Fall von Darlehen und Anleihen zuzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten erfasst. Die Finanzverbindlichkeiten der UPOV umfassen Handel und andere Verbindlichkeiten.

*Folgebewertung:*

Die Folgebewertung der Finanzverbindlichkeiten hängt von deren Klassifizierung ab.

*Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit*

Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit umfassen zu Handelszwecken gehaltene Finanzverbindlichkeiten und Finanzverbindlichkeiten, die auf den erstmaligen Ansatz hin zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuss oder Defizit zugeordnet werden. Finanzverbindlichkeiten werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie zum Zweck der Veräußerung in naher Zukunft erworben werden. Gewinne oder Verluste aus Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden im Überschuss oder Defizit erfasst.

*Ausbuchung:*

Eine Finanzverbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die Verpflichtung aus der Verbindlichkeit beglichen oder aufgehoben wird oder ausläuft. Wenn eine bestehende Finanzverbindlichkeit durch eine andere vom gleichen Darlehensgeber zu grundlegend unterschiedlichen Bedingungen ersetzt wird oder die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit sich wesentlich ändern, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung aus der ursprünglichen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit behandelt und wird die Differenz in den jeweiligen Buchwerten in Überschuss oder Defizit erfasst.

**Änderung der Rechnungslegungsmethoden**

Die UPOV erfasst die Auswirkungen von Änderungen in den Rechnungslegungsmethoden rückwirkend. Die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden werden im Vorhinein angewandt, wenn eine rückwirkende Anwendung unpraktisch ist.

**Verwendung von Schätzungen**

Der Jahresabschluss enthält notwendigerweise Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen seitens der Geschäftsführung beruhen. Schätzungen umfassen, sind aber nicht begrenzt auf: ASHI und Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise (deren Wert von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet wird), andere Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten, finanzielle Risiken bezüglich Forderungen und antizipative Passiva. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. An den Schätzungen vorgenommene Änderungen werden in der Rechnungsperiode, in der sie bekannt werden, ausgewiesen.

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand



Bareinlagen werden im allgemeinen auf Tagesgeldkonten gehalten.

Der Saldo des Betriebsmittelfonds wird als verfügungsbeschränkt betrachtet, auch wenn Zinsen, die der Saldo des Betriebsmittelfonds einbringt, dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben werden. Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außeretatmäßiger Mittel (Treuhandgelder) treuhänderisch verwaltet werden, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gebern in der Währung, in der die Ausgaben später erfasst werden, deponiert.

Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 783.128 Schweizer Franken (709.176 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017). Die Mittel werden auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

Anmerkung 4: Forderungen



Beiträge stellen nicht eingezogene Einnahmen in Verbindung mit dem UPOV-Beitragssystem dar. Die Höhe des jährlichen Beitrags jedes Verbandsmitgliedes wird nach der auf das Verbandsmitglied angewandten Anzahl Beitragseinheiten berechnet (Artikel II der Akte von 1972, Artikel 26 der Akte von 1978 und Artikel 29 der Akte von 1991 des Übereinkommens). Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Rechnungsperiode.

Internationales Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die anrechnungsfähige Ausbildungskosten für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Für das Schuljahr 2018-2019 basiert die Erstattung auf einer globalen gleitenden Skala mit sinkenden Erstattungssätzen und einem festen Höchstbetrag für die Erstattung. Internationales Personal hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Betrags der Studienbeihilfe für jedes Kind zu Beginn des Schuljahres. Vorschüsse für Studienbeihilfen an Mitarbeiter machen die gesamten Vorschüsse für Studienbeihilfen für das Schuljahr 2018-2019 aus.

Anmerkung 5: Kreditorenforderungen



Anmerkung 6: Leistungen für Bedienstete



Gemäß den IPSAS Standards umfassen die Leistungen für Bedienstete:

*Kurzfristige Leistungen für Bedienstete*, die Gehalt, Zulagen, Beihilfe bei Erstanstellung, Beihilfen für die Ausbildung unterhaltsberechtigter Kinder, Jahresurlaub, Unfall- und Lebensversicherung umfassen, sofern diese Leistungen voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten erfüllt werden;

*Langfristige personalbezogene Leistungen* (oder Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses), die Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses wie z.B. ASHI und sonstige langfristige Leistungen gegenüber Bediensteten umfassen, wie z.B. Zulagen zur Rückübersiedlung, Rückreisekosten und Überführung des Umzugsguts sowie langfristig kumulierten Jahresurlaub; und *Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses*, die eine Abfindung an Mitarbeiter mit einem unbefristeten, fortgeführten oder befristeten Arbeitsvertrag umfassen, deren Arbeitsverhältnis von der Organisation vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses beendet wird.

**Kurzfristige Leistungen für Bedienstete**

Die UPOV hat Verbindlichkeiten für folgende kurzfristigen Leistungen erfasst, deren Wert auf dem jedem Bediensteten zum Bilanzstichtag zustehenden Betrag basiert.

*Kumulierter Urlaub (Bedienstete auf Zeit):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als kurzfristige Leistung für Bedienstete mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen eingestuft. Bedienstete auf Zeit können bis zu 15 Tagen Jahresurlaub in einem Jahr anhäufen und insgesamt werden höchstens 15 angehäufte Urlaubstage am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 813 Schweizer Franken (5.581 zum 31. Dezember 2017).

*Überstunden und Zeitguthaben*: Bestimmte Mitarbeiter haben nach Ablauf eines in der Personalordnung (SRR) festgelegten Zeitraums Anspruch auf eine Barauszahlung der kumulierten Überstunden. Bis zum Ende des Jahres 2018 konnten Mitarbeiter, die nach dem flexiblen Arbeitszeitsystem arbeiteten, Stundenguthaben für geleistete Arbeitszeit, die über 40 Wochenarbeitsstunden hinausgeht, ansammeln. Mit der Einführung einer neuen Richtlinie zum Zeitmanagement und zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung wurden die bis zum 28. Dezember 2018 (dem letzten Arbeitstag des Jahres) angesammelten und nicht in Anspruch genommenen Kreditstunden aufgehoben. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten für Überstunden und Zeitguthaben beträgt zum Bilanzstichtag 5.361 Schweizer Franken (9.584 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017).

Studienbeihilfen: Bestimmtes international rekrutiertes Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in
ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die 75 Prozent der Kosten der Ausbildung für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Die Verbindlichkeit für Studienbeihilfen berechnet sich entsprechend der Anzahl von zwischen dem Beginn des Schul-/Universitätsjahres und dem 31. Dezember 2018 vergangenen Monaten, für die Gebühren fällig sind. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 9.467 Schweizer Franken (6.933 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017).

**Langfristige Leistungen für Bedienstete**

*Kumulierter Urlaub (Posten):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als langfristige Leistung für Bedienstete mit unbefristeten, fortlaufenden oder befristeten Arbeitsverträgen eingestuft und von einem externen Versicherungsmathematiker berechnet. Bedienstete auf Posten können bis zu 15 Tage Jahresurlaub pro Jahr und insgesamt 60 Tage ansammeln. Bei Ausscheiden aus dem Dienst können sich Mitarbeiter, die einen Posten innehaben und Jahresurlaub angesammelt haben, einen Betrag über eine Höhe, die ihrem Gehalt für die Zeit des kumulierten Jahresurlaubs entspricht, auszahlen lassen. In Ausnahmefällen kann einem Bediensteten ein vorgezogener Jahresurlaub von höchstens zehn Arbeitstagen gewährt werden. Diese Mitarbeiter werden in die Berechnung des Gesamtsaldos des kumulierten Urlaubs einbezogen. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 56.609 Schweizer Franken (61.975 zum 31. Dezember 2017).

*Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise*: Der Verband ist vertraglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet, wie etwa Beihilfen zur Rückübersiedlung und Rückreise für bestimmte international rekrutierte Bedienstete zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst. Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2018 von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker vorgenommen wurde, wurde die Verpflichtung zum Bilanzstichtag folgendermaßen geschätzt:



*Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI):* Die UPOV ist auch vertraglich dazu verpflichtet, ihren Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst medizinische Leistungen in Form von Versicherungsprämien für die kollektive Krankenversicherung zu erbringen. Bedienstete (und deren Ehepartner, unterhaltsberechtigte Kinder sowie Hinterbliebene), die aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die Fortführung ihrer ASHI-Krankenversicherung, wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin in der kollektiven Krankenkasse versichert bleiben. Gemäß der Personalordnung wird ein Anteil von 65 Prozent der monatlichen Krankenversicherungsprämie von der UPOV übernommen. Ab dem 1. Januar 2019 betragen die monatlichen Krankenversicherungsprämien 596 Schweizer Franken für Erwachsene und 265 Schweizer Franken für Kinder. Der derzeitige Wert der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf medizinische Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, einschließlich unter Abzug der geschätzten künftigen Geldabflüsse, bestimmt, wobei ein Diskontsatz zugrunde gelegt wird, der auf hochwertigen Unternehmensanleihen in Schweizer Franken basiert. Gemäß den IPSAS wird die ASHI-Verbindlichkeit der UPOV als ungedeckt betrachtet, da keinerlei Planvermögen in einer rechtlich gesonderten Organisation oder einem Fonds gehalten wird und deshalb kein Planvermögen von der in der Darstellung der Finanzlage erfassten Verbindlichkeit abgezogen wird. Es ist allerdings anzumerken, dass die UPOV auf einem gesonderten Konto Mittel hält, die für die künftige Finanzierung von ASHI-Verbindlichkeiten vorgesehen sind (siehe Anmerkung 3). Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2018 von einem unabhängigen Büro durchgeführt wurde, wurde die ASHI-Verpflichtung der UPOV zum Bilanzstichtag wie folgt geschätzt:



Die folgende Tabelle führt die in der Darstellung der Erfolgsrechnung erfassten Ausgaben für ASHI auf:



Vor Einführung von IPSAS-39 wandte die UPOV den Korridoransatz für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste für ASHI an. Gemäß dieser Rechnungslegungsmethode wurde ein Teil der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste erfasst, wenn die kumulativen nicht erfassten Netto-Gewinne und Verluste am Ende des vorherigen Berichtszeitraums 10 Prozent des derzeitigen Wertes der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt überstiegen. Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfasst. Die folgende Tabelle führt die Änderungen der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen der ASHI auf, einschließlich der Auswirkungen versicherungsmathematischer Gewinne/(Verluste):



Von der UPOV für ASHI gezahlte Beiträge betrugen insgesamt 37.189 Schweizer Franken für das Jahr 2018 (37.191 im Jahr 2017). Erwartete ASHI-Beiträge im Jahr 2019 belaufen sich auf 37.808 Schweizer Franken. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung betrug zum 31. Dezember 2018 22,1 Jahre. Die folgende Tabelle führt den derzeitigen Wert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der ASHI-Verbindlichkeiten für 2018 und die vier vorhergehenden Jahre auf:



Die der Festlegung der ASHI-Verbindlichkeit und den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen zugrunde gelegten Hauptannahmen waren folgende:



Versicherungsmathematische Annahmen wirken sich beträchtlich auf die für die ASHI-Verbindlichkeiten berechneten Beträge aus. Die folgende Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung ausgewirkt hätten:



**Gemeinsame Pensionskasse der Bediensteten der Vereinten Nationen (UNJSPF)**

In der Satzung der Kasse heißt es, dass der Vorstand der Kasse mindestens alle drei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung des Fonds durch den beratenden Versicherungsmathematiker erstellen lässt. In der Praxis ließ der Vorstand der Pensionskasse alle zwei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung unter Verwendung der „Open Group Aggregate“ Methode erstellen. Hauptzweck der versicherungsmathematischen Bewertung ist es, festzustellen, ob das derzeitige oder geschätzte künftige Vermögen der Pensionskasse ausreichen wird, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

UPOVs finanzielle Verpflichtungen gegenüber der UNJSPF bestehen aus ihren Pflichtbeiträgen zu dem von der Generalversammlung festgesetzten Satz (derzeit 7,9 Prozent für Teilnehmer und 15,8 Prozent für Mitgliedsorganisationen) sowie jedem Anteil an versicherungsmathematischen Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten gemäß Artikel 26 der Satzung der Pensionskasse. Solche Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten werden nur fällig, falls und wenn sich die Generalversammlung auf die Bestimmung von Artikel 26 beruft, nachdem aufgrund einer Bewertung der versicherungsmathematischen Situation der Pensionskasse zum Bewertungsstichtag festgestellt wurde, dass eine Ausgleichszahlung erforderlich ist. Jede Mitgliedsorganisation leistet einen Beitrag zu dieser Ausgleichszahlung, der proportional zu den Gesamtbeiträgen, die jede Organisation während der drei, der Bewertung vorausgehenden Jahre, entrichtet hat, ist.

Im Laufe des Jahres 2017 stellte der Fonds fest, dass es Anomalien in den Zensusdaten gab, die bei der versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2015 verwendet wurden. Demzufolge verwendete der Fonds als Ausnahme vom normalen Zweijahreszyklus ein Roll-forward der Beteiligungsdaten zum 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für seinen Jahresabschluss 2016.

Die versicherungsmathematische Bewertung zum 31. Dezember 2017 führte zu einem Deckungsverhältnis des versicherungsmathematischen Vermögens gegenüber versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung eventueller künftiger Rentenanpassungen, von 139,2 Prozent (150,1 Prozent im Roll-forward von 2016). Das Deckungsverhältnis lag unter Berücksichtigung des derzeitigen Rentenanpassungs-systems bei 102,7 Prozent (101,4 Prozent im Roll-forward von 2016).

Nach Bewertung der versicherungsmathematischen Deckungslage der Kasse zog der beratende Versicherungsmathematiker den Schluss, dass ab 31. Dezember 2017 keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse besteht, da der versicherungsmathematische Wert des Vermögens den versicherungsmathematischen Wert aller Verbindlichkeiten des Fonds übersteigt. Zudem überstieg zum Zeitpunkt der Bewertung auch der Marktwert der Aktiva den versicherungsmathematischen Wert sämtlicher Passiva. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat sich die Generalversammlung nicht auf die Bestimmung von Artikel 26 berufen.

Sollte Artikel 26 wegen eines versicherungsmathematischen Defizits entweder während des laufenden Betriebs oder aufgrund der Beendigung des UNJSPF-Pensionsplans geltend gemacht werden, würden die von jeder Mitgliedsorganisation geforderten Ausgleichszahlungen auf dem Anteil der Beiträge dieser Mitgliedsorganisation an den Gesamtbeiträgen, die in den drei Jahren vor dem Bewertungsstichtag an die Kasse gezahlt wurden, basieren. Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren (2015, 2016 und 2017) 6.931,4 Millionen US-Dollar an den UNJSPF gezahlt, davon 0,018 Prozent von der UPOV (einschließlich Teilnehmer und UPOV-Beiträge).

Im Verlauf von 2018 beliefen sich die von der UPOV an den UNJSPF entrichteten Beiträge (nur unter Einschluss der UPOV-Beiträge) auf 276.107 Schweizer Franken (2017: 268.883 Schweizer Franken). Erwartete im Jahr 2019 fällige Beiträge belaufen sich auf 288.756 Schweizer Franken.

Die Mitgliedschaft in der Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung auf entsprechende Empfehlung des Vorstands der Kasse beendet werden. Ein anteiliger Anteil am Gesamtvermögen der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung wird der ehemaligen Mitgliedsorganisation ausschließlich zugunsten ihrer zu diesem Zeitpunkt an der Kasse beteiligten Mitarbeiter gemäß einer zwischen der Organisation und dem Vorstand der Kasse getroffenen Vereinbarung ausgezahlt. Der Betrag wird vom Vorstand der Kasse auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung der Aktiva und Passiva der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung festgelegt, wobei kein Teil der Aktiva, der die Passiva übersteigt, im Betrag enthalten ist.

Der Ausschuss der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen führt jährlich eine Buchprüfung der UNJSPF durch und erstattet dem Vorstand der Pensionskasse jährlich Bericht über die Buchprüfung. Der UNJSPF veröffentlicht vierteljährlich Berichte über seine Anlagen, die über die Website der UNJSPF eingesehen werden können unter [www.unjspf.org](http://www.unjspf.org).

Anmerkung 7: zu leistende Transfers



Der UPOV-Rat hat beschlossen, für die Nutzung von UPOV PRISMA während einer Einführungsphase keine Gebühr zu erheben. Diese Entscheidung berührt jedoch nicht die Gebühren, die die Sortenschutzämter pro Antrag erhalten. Zum 31. Dezember 2018 wurden 1.352 Schweizer Franken, die über UPOV PRISMA eingenommen wurden, nicht an Sortenschutzämter überwiesen.

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge



Im Voraus entrichtete Beiträge werden als im Voraus eingegangene Verbindlichkeiten verbucht und in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahme erfasst. Außeretatmäßige Mittel von Gebern von Treuhandgeldern, die an Bedingungen geknüpft sind, die von der UPOV eine Erbringung von Dienstleistungen für die Empfängerregierungen oder andere Dritte erfordern, werden solange als abgegrenzte Einnahme behandelt, bis die Leistungen, auf die sich die außeretatmäßigen Mittel (Treuhandgelder) beziehen, erfüllt sind, woraufhin die Einnahme verbucht wird.

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten



Andere kurzfristige Verbindlichkeiten sind an die WIPO zu zahlende Beträge, die sich auf Dienstleistungen, die gemäß der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht werden, beziehen.

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten

Der Rat der UPOV setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Sie erhalten keine Vergütung von der UPOV.

Die UPOV hat keinerlei Interesse an Beteiligungen an assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen und hat keine von ihr geführten Unternehmen. 1982 wurde zwischen der UPOV und der WIPO eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt. Gemäß der Vereinbarung übt das Verbandsbüro seine Funktionen vollständig unabhängig von der WIPO aus.

Zum Managementpersonal in Schlüsselpositionen gehören der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und Bedienstete in Leitungsfunktion. Der derzeitige Generaldirektor der WIPO hat jegliches Gehalt oder eine Zulage für seine Funktion als Generalsekretär der UPOV abgelehnt. Das restliche Managementpersonal in Schlüsselpositionen wird von der UPOV vergütet. Die an das Managementpersonal in Schlüsselpositionen ausgezahlte Gesamtvergütung umfasst Gehälter, Zulagen und mit Dienstreisen und Sonstigem verbundene Ansprüche, die gemäß der Personalordnung ausgezahlt werden. Managementpersonal in Schlüsselpositionen ist an der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) beteiligt, zu der das Personal und die UPOV beitragen und es ist auch zur Teilnahme an der kollektiven Krankenversicherung berechtigt.

Managementpersonal in Schlüsselpositionen und dessen Gesamtvergütung waren wie folgt (der Generalsekretär ist nicht in die Tabelle einbezogen, da er keine Vergütung von der UPOV bezieht):



Es gab keine weitere Vergütung oder Ausgleichszahlungen für Managementpersonal in Schlüsselpositionen oder ihnen nahestehende Familienmitglieder.

Anmerkung 11: Nettovermögen



Gemäß Regel 4.2 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen hat die UPOV einen Betriebsmittelfonds. Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich der Betriebsmittelfonds auf 548.346 Schweizer Franken. Nach Regel 4.2 dient der Betriebsmittelfonds folgenden Zwecken:

1. der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der UPOV‑Mitglieder eingegangen sind;
2. der Deckung der unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;
3. der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Die aus dem Fonds entnommenen Beträge zur Deckung oben genannter Ausgabeanforderungen werden diesem Fonds gemäß Regel 4.2 wieder zugeführt.

Der Reservefonds repräsentiert die kumulierten Überschüsse und Defizite der UPOV. Im Einklang mit Regel 4.6 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegt die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, dass die ihm zustehende Rückzahlung in ein von ihm angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.

Im Jahr 2015 wurden 183.824 Schweizer Franken, die dem Betrag des Reservefonds, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode 2012-2013 überstieg, entsprechen, an einen Fonds für Sonderprojekte überwiesen. Vom verbleibenden Saldo von 13.957 Schweizer Franken zum Jahresende 2017 wurden im Jahr 2018 Ausgaben über 13.799 Schweizer Franken getätigt. Zum 31. Dezember 2018 ist der Saldo des Sonderprojektfonds von 158 Schweizer Franken Teil des Nettovermögens der UPOV.

Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 müssen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfasst werden. Der Betrag der versicherungs-mathematischen Verluste im Nettovermögen per 31. Dezember 2018 beträgt 807.939 Schweizer Franken aufgrund der im Jahr 2018 erfassten versicherungsmathematischen Gewinne von 93.337 Schweizer Franken.

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II)

Das UPOV-Programm und der Haushaltsplan werden auf der Basis einer modifizierten Periodenrechnung gemäß der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erstellt und vom Rat gebilligt. Im ordentlichen Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2018-2019 wurden Einnahmen und Ausgaben von 6.940.000 Schweizer Franken veranschlagt.

Für 2018, dem ersten der beiden Rechnungsjahre, belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 3.470.000 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.422.060 Schweizer Franken für das erste Jahr der Rechnungsperiode.
Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.354.800 Schweizer Franken. Die Analyse des Haushaltsergebnisses auf Seite 4 dieses Jahresabschlusses enthält eine Erklärung der materiellen Unterschiede zwischen Haushaltsplan und tatsächlichen Beträgen.

UPOVs Haushaltsplan und Rechnungsabschluss werden auf zwei verschiedenen Grundlagen erstellt. Die Darstellung der Vermögenslage, die Darstellung der Erfolgsrechnung, die Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und die Darstellung der Kapitalflussrechnung werden auf der Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt, wohingegen die Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) auf der Basis der modifizierten Periodenrechnung erstellt wird.

Wie von IPSAS-24 gefordert, wird eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Beträge auf vergleichbarer Basis mit dem Haushaltsplan, wie in Darstellung V dargelegt, und der tatsächlichen Beträge im Jahresabschluss vorgelegt, woraus getrennt voneinander sämtliche Unterschiede im Hinblick auf Grundlage, Zeit und Einheiten hervorgehen. Der Haushaltsplan der UPOV wird vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren angenommen, wobei allerdings getrennte Schätzungen für jedes der beiden Rechnungsjahre erstellt werden. Deshalb sind keine zeitlichen Unterschiede zu berichten. Unterschiede bei den Grundlagen liegen vor, wenn der gebilligte Haushaltsplan auf einer anderen Basis als auf Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt wird. Zu den Unterschieden bei den Grundlagen gehören die vollständige Erfassung der Kosten für Leistungen für Bedienstete, für Zulagen und Wertberichtigungen. Unter „Unterschiede zwischen Einheiten“ fällt die Aufnahme von Treuhandgeldern und des Fonds für Sonderprojekte, die nicht in dem ordentlichen Programm und Haushaltsplan der UPOV enthalten sind, in den Jahresabschluss der UPOV. Unterschiede in der Darstellung sind gegebenenfalls die Behandlung der Anschaffung von Betriebsausstattung als Anlagetätigkeiten in Darstellung IV anstatt als Betriebstätigkeiten in Darstellung V.



Anmerkung 13: Einnahmen



Beiträge sind im ordentlichen Programm und Haushaltsplan als im Januar 2018 fällige Beträge dargestellt. Außeretatmäßige Mittel in der Rubrik der Treuhandgelder sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) werden solange abgegrenzt, bis sie durch Erbringung der spezifischen Dienstleistungen, die in dem mit dem Geldgeber vereinbarten Arbeitsplan vorgesehenen ist, eingebracht werden.

Anmerkung 14: Ausgaben



Der Personalaufwand umfasst kurzfristige Leistungen für Bedienstete, wie etwa Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Beiträge zur Pensionskasse, Beiträge zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, Heimaturlaub und andere Ansprüche für fest Angestellte und befristete Verträge. Infolge der Einführung der IPSAS umfasst der Personalaufwand auch Beträge für die Veränderungen im Hinblick auf Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Zu Reisen und Stipendien gehören die Kosten für Flugtickets, Spesen, Transferkosten und sonstige Reisekosten für Bedienstete auf Dienstreise und Reisen für Teilnehmer und Referenten in Verbindung mit Ausbildungstätigkeiten. Zu vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gehören Übersetzer, Dolmetscher und andere Dienstleistungen, die nicht vom Personal erbracht werden. Der Betriebsaufwand umfasst Punkte wie etwa die Miete für die Räumlichkeiten, Instandhaltung und Bankgebühren.

Anmerkung 15: Finanzinstrumente

Die UPOV ist gewissen Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Kreditrisiken ausgesetzt, die bei normalem Betrieb entstehen. Diese Anmerkung legt Informationen über das Ausmaß, in dem die UPOV jedem dieser oben genannten Risiken ausgesetzt ist, und die Grundsätze und Prozeduren zu Risikobewertung und Risikomanagement dar.

Sofern nichts anders vom Rat vereinbart, entspricht die Anlagepolitik der UPOV der Anlagepolitik der WIPO für „Operative Liquidität“. Der Generalsekretär kann für Angelegenheiten, die ausschließlich die UPOV betreffen, die Beratung des Beratungsausschusses für Kapitalanlagen der WIPO einholen. Der Generalsekretär unterrichtet zudem den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die Anlagen. Die Befugnis, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen Kapitalanlagen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, wird an den Leiter des Rechnungswesens der WIPO delegiert. Im Jahr 2015 wurden die Anlagegrundsätze umfassend überarbeitet und von der fünfundfünfzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO angenommen. Einige weitere Änderungen der Anlagepolitik wurden auf der Siebenundfünfzigsten Sitzungsreihe im Jahr 2017 angenommen. Die überarbeiteten Grundsätze enthalten zwei spezifische Anlagegrundsätze, einen für operative und Kernliquidität und einen zweiten für strategische Liquidität. Operative Liquidität sind die Barmittel, die die UPOV benötigt, um ihren täglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kernliquidität ist der nach Abzug der operativen und der strategischen Barmittel verbleibende Barmittelsaldo. Strategische Barmittel sind die Barmittel, mit denen eine Rückstellung zur Finanzierung von Verpflichtungen gegenüber Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich ASHI, gebildet wurde.

**Beizulegende Zeitwerte**

Nachfolgend findet sich ein klassenmäßiger Vergleich der Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente der UPOV.





Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Finanzverbindlichkeiten ist in Höhe des Betrages enthalten, zu dem das Instrument in einer gegenwärtigen Transaktion zwischen willigen Parteien ausgetauscht werden könnte, wenn es sich nicht um einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsliquidation handelt. Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte wurden folgende Methoden und Annahmen verwendet:

* Barmittel und kurzfristige Einlagen, Forderungen aus Transaktionen mit Gegenleistung und Verbindlichkeiten nahe an deren Buchwerten, weitgehend bedingt durch die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente.
* Forderungen aus Transaktionen ohne Gegenleistung werden von der UPOV aufgrund von Parametern, wie z. B. Zinssätzen und Risikomerkmalen, bewertet. Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst Beitragssummen, die Rückstände aufweisen, vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert sind.

**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko finanzieller Verluste für die UPOV, wenn Gegenparteien finanzieller Instrumente ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, und entsteht hauptsächlich aus Forderungen und dem Zahlungsmittelbestand. Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten stellt das maximale Kreditrisiko dar. Das maximale Kreditrisiko war am 31. Dezember 2018:



Die Forderungen der UPOV gehen fast ausschließlich auf Verbandsmitglieder zurück, die souveräne Staaten und zwischenstaatliche Organisationen vertreten, weshalb die kreditbezogenen Risiken als geringfügig betrachtet werden.

Der Zahlungsmittelbestand kann nur bei Instituten mit einer kurzfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A‑2/P-2 oder einer langfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A/A2 gehalten werden. Die Einstufung der Kreditwürdigkeit des Zahlungsmittelbestandes ist dementsprechend zum 31. Dezember 2018 folgendermaßen:



**Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der UPOV, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Die UPOV ist keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie über im Wesentlichen frei verfügbare Geldmittel verfügt. Die Anlagegrundsätze verlangen, dass operative und Kernliquidität so angelegt werden, dass die für die Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der UPOV erforderliche Liquidität sichergestellt ist. Operative Barmittelbestände werden über kurzfristige Zeiträume angelegt (Höchstlaufzeit zwölf Monate) in risikoarme Asset-Klassen, die zu geringen Kosten leicht liquidierbar sind. Kernliquidität wird mittelfristig (Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten) so angelegt, dass gelegentlicher Zugriff auf einen Teil der Barmittel möglich ist, was geplante große Zahlungen erleichtert. Strategische Barmittel sind langfristig anzulegen und derzeit bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsanforderungen.

**Währungsrisiko**

Die UPOV kann Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) in Währungen, die nicht ihre funktionale Währung, nämlich der Schweizer Franken, sind, entgegennehmen und Ausgaben in anderen Währungen tätigen und ist folglich einem Wechselkursrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die UPOV setzt keine derivaten Finanzinstrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos ein.

**Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Risiko von Schwankungen der Marktpreise, wie z.B. Zinssätzen, die sich auf das Einkommen der UPOV oder den Wert des Bestandes ihrer Finanzinstrumente auswirken können. Die UPOV ist keinem Marktrisiko ausgesetzt.

**Zinssensivitätsanalyse**

UPOV unterliegt keinem Zinsänderungsrisiko.

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag der UPOV ist der 31. Dezember 2018 und die Herausgabe ihres Jahresabschlusses wurde mit selbem Datum wie der Prüfvermerk des Externen Revisors genehmigt. Es gab keine vorteilhaften oder unvorteilhaften materiellen Ereignisse, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum, an dem der Jahresabschluss für die Veröffentlichung freigegeben wurde, Einfluss auf den Jahresabschluss hatten.

Anmerkung 17: Segmentberichterstattung

Segmentinformation basiert auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Die UPOV liefert getrennte Finanzinformation für drei Segmente: ordentliches Programm und Haushaltsplan, Treuhandgelder (außeretatmäßige Mittel) und Fonds für Sonderprojekte. Treuhandgelder sind Beträge, die von der UPOV im Namen einzelner Geber zur Durchführung von Programmen, die mit der Politik, den Zielen und den Tätigkeiten der UPOV in Einklang stehen, verwaltet werden. Der Fonds für Sonderprojekte stellt den Betrag des Reservefonds dar, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die vorherige Rechnungsperiode übersteigt, der zur Finanzierung vom Rat gebilligter Projekte verwendet wird. Das ordentliche Programm und der Haushaltsplan sowie Treuhandgelder und der Fonds für Sonderprojekte werden im Finanzbuchhaltungssystem getrennt behandelt.

**Darstellung der Finanzlage nach Segmenten**

**zum 31. Dezember 2018**

*(in Schweizer Franken)*

****

**Darstellung der Erfolgsrechnung nach Segmenten**

**für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



[Ende der Anlage und des Dokuments]